

Prüfungsordnung zum anerkannten Abschluss zur Arbeits- und Kommunikationsassistenten für Hörgeschädigte im Beruf

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch § 102 und der Kommunikationshilfenverordnung (BGBl. 2002, Teil I, Nr. 49, S. 2650) des Bundesinnenministers verordnet das Präsidium des Deutschen Schwerhörigenbundes (DSB) e.V. als prüfende Instanz:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/ zur Arbeits- und Kommunikationsassistenten für Hörgeschädigte im Beruf erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/ die PrüfungsteilnehmerIn die notwendigen Kompetenzen und Erfahrungen besitzt, die es ihm/ ihr ermöglichen, als Arbeits- und Kommunikationsassistenten für Hörgeschädigte im Beruf eigenständig und verantwortungsvoll ihrer/ seiner beruflichen Tätigkeit gerecht zu werden. Insbesondere kann sie/ er folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Konzeption, Vorbereitung und Nachbereitung von Kommunikationssituationen im Arbeitsleben und in angrenzenden Lebensbereichen hörgeschädigter Menschen
2. Selbständige Erstellung von Mitschriften gesprochener Sprache mittels eines konventionellen Computers, die dem Inhalt nach vollständig, in Schriftform zusammen gefasst sind
3. Oraldolmetschen in typischen Arbeitssituationen
4. Einordnung ihres/ seines Berufsbildes/ -standes in den Kontext der verschiedenen Kommunikationsformen und Kommunikationshilfen für Hörgeschädigte

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Arbeits- und Kommunikationsassistenten für Hörgeschädigte im Beruf – DSB-zertifiziert.



DSB-Bundesgeschäftsstelle
Geschäftsführer Detlev Schilling
Breite Straße 23, 13187 Berlin
Telefon: (030) 47 54 11 14
Telefax: (030) 47 54 11 16
E-Mail: dsb@schwerhoerigen-netz.de
Internet: www.schwerhoerigen-netz.de

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 100 205 00
Konto: 3 133 400
IBAN: DE19100205000003133400
BIC: BFSWDE33BER

Vorstand
Dr. Harald Seidler (Präsident)
Renate Welter (Vizepräsidentin)
Klaus Dickerhof (Vizepräsident)
Hans Brotzmann (Schatzmeister)
Eingetragen beim Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg, VR 25501

Mitglied im
PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband

Mitglied in der
BAG Selbsthilfe e.V.

§ 2 Struktur der Qualifizierungsmaßnahme und Credit Points

(1) Das Lehrprogramm der Qualifizierungsmaßnahme ist modular aufgebaut. Es umfasst neben theoretischen Modulen mit praktischen Übungsanteilen auch zwei obligatorische Praktika bei einem hörgeschädigten Arbeitnehmer/ einer hörgeschädigten Arbeitnehmerin als Arbeits- und Kommunikationsassistenten für Hörgeschädigte.

1. Die Inhalte der Module sind in einem Curriculum zu dieser Qualifizierungsmaßnahme festgeschrieben.
2. Jedem Modul sind Modulkarten zugeordnet, die der dezidierten Vorbereitung der jeweiligen Module durch die jeweiligen DozentInnen dienen. Die Modulkarten beinhalten die curricularen Vorgaben des jeweiligen Moduls.
3. Die Modulkarten machen Vorgaben (Ziele und Zielindikatoren) für die Lernstandskontrollen durch die DozentInnen.

(2) Die Qualifizierungsmaßnahme ist als teilzeitkompatible Maßnahme – mit unterstützenden Selbstlerneinheiten via E-Learning – konzipiert. Der Anteil von E-Learning liegt unter 30 %.

1. Die Maßnahme umfasst einen Zeitraum von 9,5 Monaten inklusive zweier Praktika.
2. Die Maßnahme ist laut Curriculum mit einem Stundenvolumen von 960 Unterrichtsstunden konzipiert.

(3) Für die Module, die Prüfungszulassung und den erfolgreichen Abschluss wird ein Credit-Point-System zugrunde gelegt.

1. Das Curriculum sieht Credit-Points vor, die durch Präsenz und Nachweis verschiedener Leistungen wie folgt erworben werden:

Modul	Std.	Faktor	Creditpoints
0	12	0	0
1	30	1	30
2a	54	1	54
2b	54	1	54
3a	174	3	522
3b	42	3	126
3c	66	3	198
4a	84	2	168
4b	24	2	48
4c	204	2	408
4d	54	2	108
4e	66	1	66
Evaluation	18	1	18
Vakante Module	54	2	108
Gesamt	924		1908

2. Pro Modul erwerben die TeilnehmerInnen die o.a. Creditpoints entsprechend der durch die Dozenten festgestellte und dokumentierte Anwesenheit in den jeweiligen Modulen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Vorbereitung und Aufnahme einer Live-Mitschrift
2. Aufnahme und Erstellung eines sprachlich korrekten Verlaufsprotokolls
3. Durchführung einer sprachlich korrekten Oraldolmetsch-Situation
4. Überprüfung des theoretischen Wissens über die Lehrinhalte in Form einer Multiple Choice Klausur
5. Überprüfung des Grundlagenwissens über hörgeschädigte Menschen in Form einer Facharbeit

§ 4 Prüfungsausschüsse

(1) Der Deutsche Schwerhörigenbund (DSB) e.V. richtet für die Abnahme der Prüfung einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss gehören ein Vertreter des Präsidiums des DSB und ein Leiter einer Ausbildungseinrichtung als gesetzte Mitglieder an. Des Weiteren gehören ihm 3 qualifizierte Fachleute an. Mindestens 2 Personen des Prüfungsausschusses sind selbst hörgeschädigt und haben Erfahrung in der Nutzung von Arbeits- und Kommunikationsassistenten.

(3) Die Amtszeit ist auf 2 Jahre begrenzt. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist entscheidet der Deutsche Schwerhörigenbund neu über die Zusammensetzung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine neuneinhalbmonatige Qualifizierungsmaßnahme zur Arbeits- und Kommunikationsassistenten bei einem vom DSB anerkannten Bildungsträger absolviert hat.
2. insgesamt mindestens 50 % der absoluten Summe der Creditpoints, also mindestens 954 Creditpoints erreicht,
3. dabei aber einzeln betrachtet, im Modul 3a zumindest 50 % der Creditpoints, also 261 Credit-Points erreicht,
4. ein Praktikum nachweisen kann.

(2) Für die Anmeldung zur Prüfung und die einzelnen Prüfungsteile sind Gebühren an den Deutschen Schwerhörigenbund (DSB) e.V. zu zahlen. Die Gebührensätze wer-

den vom DSB in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt und in geeigneter Form bekannt gemacht.

§ 6 Ablauf der Prüfung

(1) Die Prüfung findet zum Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme statt.

(2) Der Deutsche Schwerhörigenbund (DSB) e.V. gibt Termine, Ort und Zeitpunkt der Prüfung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 7 Vorbereitung und Aufnahme einer Live-Mitschrift

(1) Eine Woche vor der Prüfung erhalten die PrüfungsteilnehmerInnen zwecks Vorbereitung und Recherche und zur Einrichtung von Kürzeln vom Prüfungsausschuss Vorabinformationen zur Thematik.

(2) Während der Prüfung wird eine Live-Mitschrift durch den Prüfling erstellt. Der unter Aufsicht aufzunehmende Text dauert insgesamt 15 Minuten. Der Prüfungsausschuss bewertet das Ergebnis nach folgenden Kriterien:

1. Verständlichkeit des geschriebenen Textes
2. Vollständigkeit des geschriebenen Textes (Vergleichbarkeit gegenüber dem Originaltext)
3. Ermittlung der Schreibgeschwindigkeit

(3) Das Dokument wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses gespeichert bzw. ausgedruckt.

§ 8 Aufnahme und Erstellung eines Verlaufsprotokolls

(1) Aus der im ersten Prüfungsabschnitt erstellten Live-Mitschrift wird ein Verlaufsprotokoll (inhaltlich konsistentes Protokoll) erstellt und nach grammatikalischen und orthografischen Kriterien bewertet.

(2) Für die Protokollerstellung stehen nach der Ansage 60 Minuten zur Verfügung.

(3) Als Hilfsmittel ist lediglich der Duden oder ein Rechtschreibprogramm erlaubt.

§ 9 Durchführung einer Oraldolmetsch-Situation

(1) Im Prüfungsteil „Oraldolmetschen“ wird eine typische Arbeitssituation in Form eines Telefonats simuliert.

(2) Das Telefonat umfasst einen Zeitraum von 8 Minuten. Geprüft wird:

1. die inhaltliche Konsistenz zwischen gehörtem und nachgesprochenem Wort

2. das Mundbild des Prüflings bzw. die simultane Ablesbarkeit von den Lippen des Prüflings
3. die nonverbale Kommunikation zwischen dem Prüfling und dem Prüfenden

§ 10 Multiple Choice Klausur

- (1) Im Prüfungsteil „Multiple Choice Klausur“ ist über die in der Maßnahme behandelten theoretischen Kenntnisse eine Klausur nach Vorgabe des Prüfungsausschusses zu schreiben.
- (2) Die Klausur umfasst einen Zeitraum von 60 Minuten und besitzt einen Umfang von 40 Fragen, zu denen jeweils zwei bis vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden.
- (3) Hilfsmittel sind bei der Klausur nicht erlaubt.

§ 11 Erstellung einer Facharbeit zum Thema Hörschädigung

- (1) Im Prüfungsteil „Erstellung einer Facharbeit zum Thema Hörschädigung“ ist über ein Fachgebiet, in dem die PrüfungsteilnehmerInnen über sachliche und fachsprachliche Kompetenz verfügen, eine Facharbeit nach Vorgaben des Prüfungsausschusses anzufertigen.
- (2) Die Fachgebiete mit Bezug zur Hörschädigung sind:
 - a) Hörschädigung im Alltag
 - b) Hörschädigung in der Arbeitswelt
 - c) Hörschädigung in der Ausbildung
- (3) Das Thema wird vor der Prüfung mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Umfang der Hausarbeit:
 - 8 Seiten ohne Deckblatt und ohne Literaturverzeichnis
 - Schriftgröße Arial 12
 - Seitenformatierung rechts/links 2,5 cm, oben/unten 1,5 cm

§ 12 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. (1) sind gesondert zu bewerten.
- (2) Die Grundlage der Wertung für den Prüfungsteil nach § 7 ist nur der Ausdruck.
 1. Zwei Prüfer, die den Originaltext nicht kennen, bewerten die Mitschrift nach Verständlichkeit und markieren fehlende sinntragende Textteile. Jede markierte Stelle ergibt einen Fehlerpunkt. Es werden nicht mehr als 20 Fehlerpunkte akzeptiert.

2. Die Mitschrift wird mit dem Originaltext verglichen. Es müssen vom Originaltext mindestens 40 % der Anschläge erreicht sein.

3. Die Anschlagzahl pro Minute muss mindestens 220 betragen.

(3) Die Grundlage der Wertung für den Prüfungsteil nach § 8 ist das ausgedruckte Verlaufsprotokoll. Haben die PrüfungsteilnehmerInnen im Verlaufsprotokoll nicht mehr als drei fehlende oder falsch dargestellte Sinnträger bzw. Namen und enthält das Protokoll nicht mehr als zehn orthografische, grammatikalische bzw. stilistische Fehler, so hat ist der Prüfungsteil bestanden.

(4) Die Grundlage der Wertung für den Prüfungsteil nach § 9 ist der Vergleich des Mitschnitts der nachgesprochenen Passage mit dem Original und die Ablesbarkeit des Mundbildes. Beide hörgeschädigten Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen den Eindruck der Ablesbarkeit des Mundbildes bestätigen.

(5) Die Grundlage der Wertung für den Prüfungsteil nach § 10 ist die Richtigkeit der angegebenen Antworten. Bei jeder Frage ist jeweils nur eine Antwort richtig. Richtige Antworten werden mit einem Punkt bewertet. Fragen, bei denen mehrere Antworten angekreuzt sind, gelten als falsch. Demnach ergibt sich eine Gesamtpunktzahl von 40. Als bestanden gilt die Klausur wenn mindestens 30 Punkte (3/4 der Gesamtpunktzahl) erreicht wurde.

(6) Die Grundlage der Wertung für den Prüfungsteil nach § 11 ist die schriftlich vorgelegte Facharbeit. Ein Fachexperte prüft die Facharbeit und wird diese anhand zuvor vom Prüfungsausschuss festgelegten Kriterien (Form, Inhalt, Verständlichkeit, Fachtermini) mit einer Note von 1 - 6 bewerten. Hat der Prüfungsteilnehmer eine Note zwischen 1,0 und 4,0 so ist dieser Prüfungsteil bestanden.

(7) Hat der Prüfungsteilnehmer alle 5 Prüfungsteile nach den Maßgaben der Abs. (2) bis (6) bestanden, gilt die Prüfung insgesamt als bestanden.

(8) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zertifikat auszustellen.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

(1) Jeder Prüfungsteil, der nicht bestanden ist, kann unbegrenzt zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er mit seinen Leistungen in einer vorangegangenen Prüfung den Prüfungsteil bestand und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsteile zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

§ 14 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand ist Berlin.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt durch Präsidiumsbeschluss am 8. Januar 2010 in Kraft und wird alle 2 Jahre auf die aktuelle Entwicklung des Berufsbildes überprüft und angepasst.

Berlin, den 27. November 2009

Gez.
Renate Welter – Vizepräsidentin

Gez.
Klaus Dickerhoff – Vizepräsident